



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 591ppw/052-2301#044
Datum: 11.12.2015

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

„Stuttgart, S-Bahn-Station Schwabstraße, Entrauchungsbauwerk“,

in der Stadt Stuttgart,

Bahn-km 2,100 bis 2,720

der Strecke 4861 Stuttgart - Filderstadt

**Vorhabenträger:
DB Station & Service AG
Lautenschlagerstraße 20,
70173 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Verfügender Teil	3
A.1 Feststellung des Plans	3
A.2 Planunterlagen	3
A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte	10
A.3.1 Ver- und Entsorgungsleitungen	10
A.3.2 Immissionen.....	10
A.3.3 Brand- und Katastrophenschutz	13
A.3.4 Unterrichtungspflichten	13
A.3.5 VV BAU und VV BAU-STE, ggf. VV IST	13
A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	14
A.5 Kosten.....	14
B. Begründung	15
B.1 Sachverhalt.....	15
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens.....	15
B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	15
B.1.3 Anhörungsverfahren	16
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung	19
B.2.1 Rechtsgrundlage.....	19
B.2.2 Zuständigkeit	19
B.2.3 Umweltverträglichkeit	19
B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	20
B.3.1 Planrechtfertigung.....	20
B.3.2 Variantenentscheidung.....	20
B.3.3 Immissionen.....	22
B.3.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	26
B.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	26
B.3.6 Altlasten und Bodenschutz	26
B.3.7 Brand- und Katastrophenschutz	26
B.3.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.....	28
B.3.9 Straßen, Wege, Zufahrten, öffentlicher (Personennah-) Verkehr	29
B.3.10 Stadtgestaltung, äußeres Erscheinungsbild, freier Ausblick	30
B.3.11 Kampfmittelbergung	31
B.3.12 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter	32
B.3.13 VV BAU und VV BAU-STE	32
B.4 Gesamtabwägung	32
B.5 Kostenentscheidung	33
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	33

Auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträger) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Stuttgart, S-Bahn-Station Schwabstraße, Entrauchungsbauwerk“, in der Stadt Stuttgart, Bahn-km 2,100 - 2,720 der Strecke 4861 Stuttgart - Filderstadt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens sind die Maßnahmen zur Errichtung der Entrauchungsanlagen inner- und außerhalb der S-Bahn-Station Schwabstraße (Entrauchungskamine, Fortluftrohre, Anschlussbauwerke an beiden Stationsausgängen sowie eines Zuluftturms) einschließlich der hierfür erforderlichen Technikräume.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 28.11.2013 (20 Seiten inkl. Deckblatt)	
2	Übersichtspläne	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße Stand: 14.09.2012, Maßstab 1:10 000	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lagepläne	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße Stand: 14.09.2012, Maßstab 1:1 000	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße, EG - Erdgeschoss/ Ausgang, Block 1-3 Stand: 27.11.2013, Maßstab 1:100	
4	Bestehende Anlagen	
	Inhaltsverzeichnis vom September 2012 (1 Seite)	Nur zur Information
	S-Bahn Stuttgart, Baulos 11 km 2,280-2,620 Block 11/A-11F km 2,280-2,461 Längsschnitt A-A Stand 25.11.1977, Maßstab 1:250	Nur zur Information
	S-Bahn Stuttgart, Baulos 11 km 2,280-2,620 Block 11/G-11L km 2,461-2,620 Längsschnitt B-B Stand 02.12.1977, Maßstab 1:250	Nur zur Information
	S-Bahn Stuttgart, Baulos 11 km 2,280-2,620 Querschnitt 6-6 (km 2,61435) Block 11/L Stand 20.12.1977, Maßstab 1:100	Nur zur Information
	S-Bahn im Mittleren Neckarraum Baulos 11 km 2,310-2,399 Fußgängerebene Block B/C/D Stand: 20.05.1976, Maßstab 1:20/50/100	Nur zur Information
	S-Bahn im Mittleren Neckarraum Baulos 11 km 2,571-2,619 Horizontalschnitt G-G, Block „L“, <u>C1</u> Stand: 03.03.1977, Maßstab 1:50/25	Nur zur Information
	S-Bahn im Mittleren Neckarraum Baulos 11 km 2,57276 Einstiegschacht 11/25 Stand: 18.01.1977, Maßstab 1:20	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	S-Bahn im Mittleren Neckarraum Baulos 11 km 2,368000 Außentreppe Schwab-/ Rotebühlstraße, Ausgang 2 Stand: 09.08.1976, Maßstab 1:25/50/100	Nur zur Information
	Fotodokumentation zur Planfeststellung vom 17.09.2012 (9 Seiten inkl. Deckblatt)	Nur zur Information
5	Bauwerkspläne	
	Planverzeichnis vom 31.10.2012 (1 Seite)	Nur zur Information
	Inhaltsverzeichnis vom September 2012 (2 Seiten)	Nur zur Information
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße EG - Erdgeschoss/ Ausgang Block 1 - Ost (Schwabstraße) Stand: 21.09.2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U1 - Ebene B/ Fußgängerebene - Verteilerebene Block 3 - West (Seyfferstraße) Stand: 21.09.2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße EG - Erdgeschoss/ Ausgang Block 1 - Ost (Schwabstraße) Stand: 21.09.2012, Maßstab 1:50	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße EG - Erdgeschoss/ Ausgang Block 3 - West (Seyfferstraße) Stand: 21.09.2012, Maßstab 1:50	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U2 - Ebene C1/ Zwischengeschoss Block 3 - West (Seyfferstraße) Stand: 31.10.2012, Maßstab 1:100	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U4 - Verteilerebene Block 1 - Ost (Schwabstraße) Stand: 31.10.2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße Blockschema Entrauchung Stand: 09/2012, ohne Maßstab	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U1 - Ebene B/ Verteilerebene Block 3 - West (Seyfferstraße) Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U2 - Ebene C1/ Zwischengeschoss Block 3 - West (Seyfferstraße) Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U3 - Ebene C2/ Zwischengeschoss Block 3 - West (Seyfferstraße) Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U4 - Ebene C3/ Verteilerebene Block 3 - West (Seyfferstraße) Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U4 - Ebene C3/ Zwischengeschoss Block 3 - West (Seyfferstraße) Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U5 - Ebene D/ S-Bahn Block 1 - Ost (Plan 1/3) Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U5 - Ebene D/ S-Bahn Block 2 - Mitte (Plan 2/3) Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U5 - Ebene D/ S-Bahn Block 3 - West (Plan 3/3) Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße Längsschnitt A Block 1 - Ost Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße Längsschnitt A Block 2 - Mitte Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße Längsschnitt A Block 3 - West Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße U5 - Ebene D/ S-Bahn Schnitt J-J (Ausgang Schwabstraße) Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße Längsschnitte F, G Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße Längsschnitte H, I-I Stand: 09/2012, Maßstab 1:100	
6	Bauwerksverzeichnis vom 12.09.2012 (4 Seiten zzgl. Deckblatt)	
7	Grunderwerb	
	Grunderwerbsverzeichnis vom September 2012 (1 Seite zzgl. Deckblatt und Abkürzungsverzeichnis)	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße EG - Erdgeschoss/ Ausgang Block 1 - Ost (Schwabstraße) Stand: 11.10.2012, Maßstab 1:100	
	Brandschutztechnische Ertüchtigung S-Bahnstationen in Stuttgart, S-Bahnstation Schwabstraße EG - Erdgeschoss/ Ausgang Block 3 - West (Seyfferstraße) Stand: 11.10.2012, Maßstab 1:100	
8	Geologie und Hydrologie	
	Abfalltechnische Untersuchung, SakostaCAU, vom 14.02.2013 (6 Seiten zzgl. 8 Seiten Prüfbericht Nr. 12B03055)	Nur zur Information
	Geotechnische Untersuchung, SakostaCAU, vom 10.10.2012 (14 Seiten zzgl. Anlagen 1-4 (24 Seiten))	Nur zur Information
9	Umwelt	
	Formular zur Umwelterklärung vom 12.10.2012 (4 Seiten)	Nur zur Information
	Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG vom Oktober 2012 (6 Seiten zzgl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)	Nur zur Information
10	Stellungnahmen	
	Inhaltsverzeichnis vom September 2012 (2 Seiten zzgl. Deckblatt)	Nur zur Information
	Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt, E-Mail vom 14.03.2012	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, E-Mail vom 16.03.2012	Nur zur Information
	Besprechungsprotokoll vom 12.04.2012 (3 Seiten zzgl. 4 Seiten Anlagen 1-4)	Nur zur Information
	Info zur Änderung der Anzahl der Entrauchungskamine am Ausgang Seyfferstraße vom 01.08.2012 (2 Seiten)	Nur zur Information
	Aktennotiz zu Forderungen des Tiefbauamtes nach Durchsicht der Entwurfsplanung vom 26.09.2012 (2 Seiten)	Nur zur Information
	Stellungnahme der EnBW regional zur Löschwassermenge vom 13.03.2012 (2 Seiten zzgl. 1 Plan)	Nur zur Information
	Protokoll zur Abstimmung der Planung im Bereich des Entwässerungskanals vom 10.02.2012 (4 Seiten zzgl. 1 Seite Anlage)	Nur zur Information
	Stellungnahme von Zerna Planen und Prüfen GmbH zur Löschwassereinleitung in die Tunnelentwässerung im Brandfall vom 20.03.2012 (1 Seite)	Nur zur Information
	Nachweis von Schmutzfängern in den Einläufen der Tunnelentwässerung (1 Seite)	Nur zur Information
	Stellungnahme von Dr. Portz mbH zur Fahrschachtentlüftung Ausgang Seyfferstraße (2 Seiten)	Nur zur Information
	Stellungnahme von Dr. Portz mbH zum Prüfbericht Fachdienst Lüftungstechnik (1 Seite zzgl. 3 Seiten Prüfbericht)	Nur zur Information
	Stellungnahmen von neun Leitungsträgern auf Ver- und Entsorgungsleitungsanfrage	Nur zur Information
	Stellungnahme von Zerna Planen und Prüfen GmbH zur Wasserhaltung während der Bauzeit vom 23.08.2012 (1 Seite)	Nur zur Information
	Protokoll über Abstimmung der Entwurfsplanung mit SES vom 25.07.2012 (3 Seiten)	Nur zur Information
	Abstimmung der BE-Flächen und der bauzeitlichen Verkehrsführung vom 08.10.2012 (5 Seiten zzgl. 2 Plänen)	Nur zur Information
	Aktennotiz von Zerna Planen und Prüfen GmbH zu Erschütterungen im Zuge der Bauausführung vom 12.06.2013 (1 Seite)	Nur zur Information
11	Brandschutzkonzept, Dr. Portz mbH vom 29.11.2010 (85 Seiten inkl. Deckblatt)	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12	Gutachten	
	Gutachten zur Sprachverständlichkeit der Beschallungsanlagen in den S-Bahnstationen Stadtmitte, Feuersee, Schwabstraße, Audio & Acoustics Consulting Aachen/ Technische Akustik, vom 12.06.2012 (7 Seiten)	Nur zur Information
	Gutachten zur Geräuschimmission von Entrauchungsanlagen in der Wohnnachbarschaft der S-Bahnstationen Stadtmitte, Feuersee, Schwabstraße, Audio & Acoustics Consulting Aachen/ Technische Akustik, vom 04.10.2012 (13 Seiten)	Nur zur Information
	Ausbreitungsrechnung für Staub, Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 12.03.2013 (73 Seiten zzgl. 3 Plänen)	Nur zur Information
	Schalltechnisches Gutachten auf Basis der AVV Baulärm, Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 15.03.2013 (23 Seiten zzgl. 12 Seiten Anhang)	Nur zur Information
	Ausbreitungsrechnung im Ereignisfall Brand - Luftschadstoff Ruß/ Fein-Staub, Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 23.08.2013 (60 Seiten zzgl. 3 Plänen)	Nur zur Information

A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte

A.3.1 Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Leitungen mit den jeweilig betroffenen Leitungsträgern über die konkreten Bauarbeiten, den Bauablauf und die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Leitungen vor bau- oder betriebsbedingten Schäden abzustimmen.

A.3.2 Immissionen

A.3.2.1 Baubedingt

Die betroffenen Anwohner sind regelmäßig und rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über deren Art, Dauer und Ausmaß sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

A.3.2.1.1 **Lärm**

A.3.2.1.1.1 Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger zu gewährleisten, dass die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen" (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970) beachtet wird.

A.3.2.1.1.2 Im Rahmen der Ausführungsplanung hat der Vorhabenträger die vorliegende Prognose zum Lärm aus dem Baubetrieb erneut zu überprüfen und unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte Prognose hinsichtlich der zu erwartenden schalltechnischen Einwirkungen zu erstellen (Detailgutachten). Hierbei sind dem Eisenbahn-Bundesamt konkrete Lärmschutzmaßnahmen technischer oder organisatorischer Art aufzuzeigen und deren Wirksamkeit darzulegen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob bei besonders lärmintensiven Arbeiten durch Anwendung alternativer Bauverfahren eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann.

A.3.2.1.1.3 Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, während der Bauphase weitere Detailgutachten zum Baulärm nachzufordern und auf deren Grundlage gegebenenfalls über (weitere) konkrete Schutzmaßnahmen zu entscheiden.

A.3.2.1.1.4 Sind die notwendigen Schutzmaßnahmen technisch nicht realisierbar, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umzusetzen oder stehen ihnen Bestimmungen des Denkmalschutzes entgegen, ist den Anspruchsberechtigten eine angemessene Entschädigung für die Minderung des Gebrauchswerts der geschützten Räumlichkeiten zu zahlen.

A.3.2.1.1.5 Betroffene Anwohner haben gegenüber dem Vorhabenträger einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Minderung des Gebrauchswertes der Außenwohnbereiche (Balkone und Terrassen) wegen unzumutbarer Beeinträchtigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet. Der Anspruch entfällt für Tage, an denen gegebenenfalls Ersatzwohnraum bereitgestellt wird.

A.3.2.1.1.6 Unter Beachtung der Messverfahren nach der AVV Baulärm sind die Geräuschimmissionen aus dem Baubetrieb während der Bauzeit mittels messtechnischer Untersuchungen im Einzelfall auf Anordnung des Eisenbahn-Bundesamtes, gegebenenfalls auf Anregung der zuständigen Immissionsschutzbehörde oder nach Konflikten mit betroffenen Anwohnern zu überwachen. Die Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie betroffenen Anwohnern auf Anforderung in ausgewerteter Form zur Kenntnis zu geben.

A.3.2.1.1.7 Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich die Anordnung weiterer Maßnahmen zum bauzeitlichen Lärmschutz nach Vorliegen der Messergebnisse vor.

A.3.2.1.2 Erschütterungen

A.3.2.1.2.1 Der Vorhabenträger hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die jeweiligen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden. Überschreiten die durch den Baubetrieb hervorgerufenen Erschütterungen die Richtwerte der DIN 4150 Teil 2, hat der Vorhabenträger unverzüglich Maßnahmen zur Verminderung durchzuführen.

A.3.2.1.2.2 Hinsichtlich der Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke während der Bau- durchführung hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden.

A.3.2.2 Betriebsbedingt

A.3.2.2.1 Der Vorhabenträger hat etwa durch den Einbau eines im Gutachten zur Geräuschimmission von Entrauchungsanlagen in der Wohnnachbarschaft der S-Bahnstationen Stadtmitte, Feuersee, Schwabstraße (Anlage 12) empfohlenen Absorptionsschalldämpfers sicherzustellen, dass bei den Testläufen der Entrauchungsanlage stets der nach Nummer 6.3 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) geltende Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse eingehalten wird.

A.3.2.2.2 Die betroffenen Anwohner sind regelmäßig und rechtzeitig, spätestens aber 48 Stunden vor jedem Testlauf über Dauer und Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

A.3.3 Brand- und Katastrophenschutz

A.3.3.1 Der Vorhabenträger hat spätestens mit Inbetriebnahme der Entrauchungsanlage im für den Standort der Anlage geltenden Alarm- und Gefahrenabwehrplan festzuhalten, wer im Ereignisfall Brand auf welche Weise die – auch gegebenenfalls schlafenden sowie körperlich oder gesundheitlich beeinträchtigten – Anwohner der Gebäude, die im Einwirkungsbereich des aufsteigenden Rauchgases liegen können, wirksam darauf hinweist, dass Maßnahmen wie das Schließen von Fenstern und Türen zu ergreifen sind, um den Eintritt von Rauchgas in bewohnte Räumlichkeiten zu verhindern.

A.3.3.2 Der Vorhabenträger hat die Ergänzung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans nach Nebenbestimmung A.3.3.1 mit der Branddirektion der Stadt Stuttgart und dem Polizeipräsidium Stuttgart sowie mit weiteren Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, auf deren Verlangen abzustimmen und diesen auf deren Anforderung zur Verfügung zu stellen.

A.3.3.3 Dass der Alarm- und Gefahrenabwehrplan in Abstimmung mit den unter A.3.3.2 genannten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und ergänzt wurde, hat der Vorhabenträger dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Sachbereich 1 spätestens mit Inbetriebnahme der Entrauchungsanlage anzuzeigen.

A.3.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1 möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.3.5 VV BAU und VV BAU-STE, ggf. VV IST

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauauf-

sicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens sind die Maßnahmen zur Errichtung der Entrauchungsanlagen inner- und außerhalb der S-Bahn-Station Schwabstraße (Entrauchungskamine, Fortluftrohre, Anschlussbauwerke an beiden Stationsausgängen sowie eines Zuluftturms) einschließlich der hierfür erforderlichen Technikräume. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 2,100 bis 2,720 .

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Station & Service AG (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 27. März 2013, Az.I.SV-SW-I. (B), eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Stuttgart, S-Bahn-Station Schwabstraße, Entrauchungsbauwerk“ beantragt. Der Antrag ist am 2. April 2013 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 wurde der Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Hierauf fand am 20. Juni 2013 zwischen Vertretern des Vorhabenträgers und des Eisenbahn-Bundesamtes ein Abstimmungstermin statt, in dem wegen der durch das abgeleitete Rauchgas betroffenen Belange Dritter ein zunächst beabsichtigtes Plangenehmigungsverfahren für untauglich befunden wurde. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 4. November 2013 im Rahmen eines weiteren Abstimmungsgespräches zwischen den oben genannten Beteiligten wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landeshauptstadt Stuttgart
2	Verband Region Stuttgart
3	Regierungspräsidium Stuttgart
4	Regierungspräsidium Freiburg
5	Polizeipräsidium Stuttgart
6	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
7	Bundeseisenbahnvermögen
8	Deutsche Telekom AG
9	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
10	Netze BW GmbH
11	Colt Telekom GmbH
12	Vodafone D2 GmbH & Co. KG
13	Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt Eigenbetrieb Stadtentwässerung
14	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
15	Zweckverband Landeswasserversorgung

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 15. Juli 2014, Az. 3824 // 14-05385
6	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Stellungnahme vom 19. November 2014, Az. FRI-SW-L(A) Ro TöB-Kar-14-8825
7	Bundeseisenbahnvermögen, Stellungnahme ohne Datum
8	Deutsche Telekom AG, Stellungnahme vom 9. Juli 2014

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stellungnahme vom 7. Juli 2014, Az. 24-3424.1/ S-Bahn
10	Netze BW GmbH, Stellungnahme ohne Datum, Az. Abt. KSNM
14	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Stellungnahme vom 26. Juni 2014, Az, 47:2014/0627
15	Zweckverband Landeswasserversorgung, Stellungnahmen vom 25. Juni 2014, Az. 6811 und 23. Juni 2014, Az. 6841

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landeshauptstadt Stuttgart, Stellungnahmen vom 31. Juli 2014, 15. August 2014, 3. Dezember 2014 und 17. August 2015, je Az. StU 7831-09.03
2	Verband Region Stuttgart, Stellungnahme vom 30. Juli 2014, Az. 60.600
3	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 5. November 2014, Az. 16-1115.8/OHNE,
5	Polizeipräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 30. Juli 2014, Az. FES-E-V 3824.1
11	Colt Telekom GmbH, Stellungnahme vom 1. Juli 2014
12	Vodafone D2 GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 29. Juli 2014

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Stadt Stuttgart vom 23. Juni 2014 bis 22. Juli 2014 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen. Zusätzlich konnten die Unterlagen im Internet auf den Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart eingesehen werden.

Zeit und Ort der Auslegung wurde in Stuttgart am 5. Juni 2014 durch öffentliche Bekanntmachung im Stuttgarter Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 5. August 2014.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind zwei Einwendungsschreiben von privat Betroffenen eingegangen.

B.1.3.3 Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG). Insoweit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat auf einen Erörterungstermin gem. § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG (seit dem 1. Juni 2015: § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG) auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Unter dem 10. November 2015 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gem. § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

Mit E-Mails vom 24. und 26. November 2015 an den Vorhabenträger forderte das Eisenbahn-Bundesamt zur Aufklärung weiterer Fragen Stellungnahmen ein. Sie wurden sämtlich in einem Gespräch am 4. Dezember 2015 geklärt. Das Eisenbahn-Bundesamt gab der Stadt Stuttgart daraufhin mit Schreiben vom selben Tag Gelegenheit, sich zum Planungsstand der Umgestaltung des Knotenpunktes Rotebühl-/ Schwabstraße zu äußern. Sie kam dem mit E-Mail vom 10. Dezember 2015 nach.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG.

B.2.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 25. März 2014 unter dem Geschäftszeichen dieses Beschlusses festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die verfahrensleitende Verfügung wurde im Internet veröffentlicht.

B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.3.1 Planrechtfertigung

Grundlage und vorrangiges Ziel der geplanten Maßnahmen ist die Erhöhung der vorhandenen Sicherheitsstandards. Mit der brandschutztechnischen Ertüchtigung der S-Bahn-Station Schwabstraße werden die Anforderungen der Schutzziele hinsichtlich Selbst- und Fremdreterung erfüllt. Die geplanten lüftungstechnischen Anlagen dienen dazu, im Brandfall den Rauch ins Freie zu befördern. Das Vorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.3.2 Variantenentscheidung

Der Vorhabenträger hat bereits bei Planerstellung verschiedene Varianten für den Standort der Entrauchungskamine untersucht und mit den zuständigen Ämtern der Stadt Stuttgart diskutiert. Zur ebenfalls diskutierten Höhe der Entrauchungskamine vergleiche unten B.3.7.

Für den Ausgang Schwabstraße (Ost) kamen für die Führung der Entrauchungskamine in das Freie zwei Varianten in Betracht: Einerseits am südwestlichen Fahrbahnrand der Rotebühlstraße im Bereich der Stationssäule und andererseits der Bereich der Litfaßsäule auf der gegenüberliegenden Seite der Rotebühlstraße. Der Vorhabenträger hat sich in Abstimmung mit den Ämtern für Tiefbau, für Straßenplanung und für Garten/ Friedhof der Stadt Stuttgart für die Variante 1 entschieden. Sowohl nach Auffassung der Anhörungs- als auch der Planfeststellungsbehörde sind mit dieser Wahl die geringsten Beeinträchtigungen verbunden. Variante 2 hätte erfordert, die für die Anlage notwendigen Kanäle im Straßenraum zu führen, das Einverständnis des Eigentümers der in Anspruch zu nehmenden Litfaßsäule einzuholen und die Grundrisse der Kamine den Wegbreiten anzupassen, um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fußgängerverkehrs nicht einzuschränken. Solch umfangreiche Anpassungsmaßnahmen sind mit der gewählten Variante 1 nicht verbunden. Einzig die Sichtverhältnisse auf die Ampelanlage an der Kreuzung Rotebühl-/ Schwabstraße müssen auch nach Errichtung der Entrauchungsbauwerke den gültigen Richtlinien entsprechen. Dies wird gewährleistet. Gegen die Wahl der Variante 1 wurden keine Einwendungen erhoben.

Für den Ausgang Seyfferstraße (West) standen drei Varianten zur Diskussion. Variante 2 sieht die Errichtung der Entrauchungskamine auf einer Grünfläche vor einem Hotel an der Rotebühlstraße 151 vor. In Höhe der Rotebühlstraße 149 sollen die Kamine nach der Variante 1 auf einem Gehwegbereich und nach Variante 3 auf einem seitlichen Parkstreifen ins Freie geführt werden. Im Rahmen der Variantendiskussion sind die Varianten 1 und 3 allerdings vertauscht worden. Dies zeigt sich bei einem Vergleich von Blatt 195 der Verfahrensakte und der Anlage 4 zum Besprechungsprotokoll vom 12. April 2012 (Anlage 10 der Planunterlagen). Im Ergebnis wird nun nicht Variante 1 (wie im Protokoll zum Ortstermin vom 7. Februar 2012, Bl. 200 der Verfahrensakte, vermerkt), sondern Variante 3 umgesetzt. Diese ist sowohl nach Auffassung der Anhörungs- als auch der Planfeststellungsbehörde verzugswürdig. Variante 1 hätte die Kamine unnötig dicht an die angrenzende Wohnbebauung errichtet. Dagegen hält die nun verwirklichte Variante 3 einen lichten Abstand zwischen der Außenkante der Kaminrohre und der Fassade von 4,50 Meter ein. Dem ist auch bei Variante 2 so. Allerdings schied der Vorhabenträger diese Variante aus, weil hierdurch das angrenzende Hotel beeinträchtigt würde. Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass diese Variante mit dieser Begründung nicht weiter verfolgt werden durfte. Rein optisch ist die Beeinträchtigung sowohl bei Variante 2 als auch bei Variante 3 gleichwertig: Die Kamine werden in beiden Fällen in etwa gleicher Entfernung von der Bebauung entfernt errichtet und beeinträchtigen das Stadtbild in gleichwertiger Weise. In beiden Fällen werden auch die jeweiligen Eigentümer und Anwohner der Liegenschaften in etwa äquivalent beeinträchtigt. Das Hotel aber ist zusätzlich einem ständigen Konkurrenzkampf mit anderen Hotels in der Umgebung ausgesetzt. Die Errichtung der Kamine hiervoor kann bei potentiellen Hotelgästen Unbehagen bewirken und diese von einer Einmietung Abstand nehmen lassen. Dies ist bei dem angrenzenden allein zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmten Gebäude gerade nicht der Fall. Zwar kann dort eine Neuvermietung durch die errichteten Kamine erschwert werden. Allerdings ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass der Kreis von Interessenten an dauerhaft vermietetem Wohnraum deutlich geringer ist, als dies bei sich nur vorübergehend einmietenden Hotelgästen der Fall ist. Dies liegt insbesondere an der Tatsache, dass Hotelzimmer in viel kürzeren Abständen vermietet werden. Die Frage des äußeren Erscheinungsbildes spielt mithin bei Hotels viel häufiger eine Rolle als bei zu vermietendem Wohnraum. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Variantenwahl damit als vertretbar.

Im Übrigen haben sich damit auch alle Einwendungen hinsichtlich der Standortwahl erledigt. Die Einwender wandten sich irrtümlich gegen die Umsetzung der ohnehin ausgeschiedenen Variante 1. Der Irrtum bei den Einwendern ist wohl auf die oben beschriebene Verwechslung der Varianten 1 und 3 zurückzuführen.

B.3.3 Immissionen

B.3.3.1 Lärm

B.3.3.1.1 Baubedingt

Der Vorhabenträger brachte ein schalltechnisches Gutachten bei, das die höchste Geräuscentwicklung durch lärmintensive Baumaßnahmen inklusive der baustellenbezogenen Verkehrsbewegungen in den Blick nahm. Die zu Grunde gelegten Ansätze wurden dabei konservativ gewählt, um Ergebnisse zu erzielen, die auf der sicheren Seite liegen. Es handelt sich mithin um eine obere Abschätzung zu erwartender Immissionen („worst-case“-Betrachtung). Baumaßnahmen zur Nachtzeit finden nicht statt.

Die Ergebnisse zeigen, dass an den gewählten Immissionspunkten mit Überschreitungen der Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) zu rechnen ist. Der vorliegend nach Nummer 3.1.1. c) der AVV Baulärm tagsüber maßgebliche Richtwert von 60 Dezibel (A) wird je nach Bauphase an der Rotebühlstraße 131 um bis zu 10,6 und an der Rotebühlstraße 147 um bis zu 12,6 Dezibel (A) überschritten. In diesen Bereichen sollen nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm Maßnahmen zur Lärmminde rung angeordnet werden. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, Rn. 45, juris) darf der nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm maßgebliche Immissionsrichtwert nicht unter Rückgriff auf den Eingreifwert nach Nr. 4.1 um fünf Dezibel (A) erhöht werden. Diese Vorgehensweise war in der älteren Rechtsprechung ausdrücklich nicht beanstandet worden (so VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Februar 2007 – 5 S 2257/05 –, Rn. 135 f., juris). Die geänderte Rechtsprechung führt dazu, dass nun auch bei nur geringfügigen Richtwertüberschreitungen ein Schutzkonzept vor Baulärm gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG erforderlich wird. Ein solches Schutzkonzept ist grundsätzlich vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses zu erstellen. Nur wenn dies

wegen des unregelmäßigen Entstehens der Baulärmbelastungen nicht möglich ist, kann von detaillierten Regelungen im Planfeststellungsbeschluss abgesehen werden.

Im Stadium der Planfeststellung liegt es in der Natur der Sache, dass noch nicht feststeht, welche Baugeräte und -verfahren konkret zum Einsatz kommen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Bauweise muss der Vorhabenträger die Möglichkeit besitzen, die Auswahl eines konkreten Bauverfahrens dem Wettbewerb unter den Bauunternehmen zu überlassen. Die Aufstellung eines Baulärm-Schutzkonzeptes kann deshalb nicht bereits vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.

Aus diesem Grunde wird dem Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung die erneute Überprüfung der vorliegenden Prognose und die Erstellung einer detaillierten Prognose hinsichtlich der zu erwartenden schalltechnischen Einwirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt bekannten genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen aufgegeben (Nebenbestimmung A.3.2.1.1.2). Hierdurch lassen sich die einzelnen Immissionskonflikte erkennen und auf Grundlage des Entscheidungsvorbehalts gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG durch Anordnung weiterer Vorkehrungen beheben. Kann ein Immissionskonflikt nicht durch Schutzmaßnahmen gelöst werden, besteht ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung auch von Außenwohnbereichen – insoweit allerdings nur für den Tageszeitraum.

Wegen der nur auf die Bauzeit beschränkten Immissionen ist eine Gesundheitsgefahr trotz Überschreitung von 70 Dezibel (A) nicht zu besorgen.

B.3.3.1.2 Betriebsbedingt

Auch wenn es sich bei den Entrauchungskaminen um Eisenbahnbetriebsanlagen im Sinne des § 18 AEG handelt, unterfällt deren immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht dem Regelungsregime der §§ 41 bis 43 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Diese Normen stellen ausschließlich auf diejenigen Teile mit Schienenbezug ab, die typischerweise geeignet sind, auf die Lärmverursachung Einfluss zu nehmen. Hierzu gehört die Gleisanlage mit ihrem Unter- und Überbau einschließlich seiner Oberleitung.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Betriebsgeräusches der Entrauchungskamine richtet sich folglich nach §§ 22 ff. BImSchG und der auf Grund des § 48 BImSchG erlassenen Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm).

Deren Richtwerte werden eingehalten. Schädliche Umweltwirkungen für die Nachbarschaft sind damit nicht zu besorgen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, bis zu viermal jährlich zur Nachtzeit einen Testbetrieb von jeweils 15 bis 60 Minuten durchzuführen. Wegen der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eines (Zug-) Brandes in der S-Bahn-Station sind keine weiteren Betriebsläufe zu erwarten. Damit sind die unter Nummer 7.2 TA Lärm an seltene Ereignisse geknüpften Voraussetzungen, nämlich dass an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden die Anlage betrieben wird, erfüllt. Nach Nummer 6.3 TA Lärm gilt für das betroffene Stadtgebiet nachts ein Immissionsrichtwert von 55 Dezibel (A). Dieser wird durch den gutachterlich empfohlenen Einsatz eines in den Nebenbestimmungen (A.3.2.2.1) festgesetzten Schalldämpfers eingehalten werden.

Die Überschreitung des sonst maßgeblichen Immissionsrichtwertes nach Nummer 6.1 c) TA Lärm von 45 Dezibel (A) wird gem. Nummer 7.2 zugelassen. Hierfür sprechen im Rahmen des auszuübenden Auswahlermessens die äußerst geringe Häufigkeit des Betriebes, die kurze Dauer der Probetriebe, die Notwendigkeit, Probetriebe zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Anlage im Notfall durchzuführen, und die fehlende Möglichkeit weiterer Immissionsreduktion. Das Erfordernis, die Anlage zur grundsätzlich schutzbedürftigeren Nachtzeit zu testen, ergibt sich aus betrieblichen Gründen. Dies wird aber dadurch kompensiert, dass die Nachbarschaft gemäß der Nebenbestimmung A.3.2.2.2 rechtzeitig vor dem jeweiligen Testlauf informiert wird und sich hierauf vorbereiten und einstellen kann.

Der von der Stadt Stuttgart geäußerten Befürchtung, dass störende Geräusche durch den Fahrbetrieb aus dem Inneren der Tunnel bzw. der S-Bahn-Station nach außen getragen werden, wird vom Vorhabenträger plausibel entgegnet. Die zwischen Entrauchungsanlage und -kamin eingesetzten Schalldämpfer schließen auch eine Ausbreitung von Betriebsgeräuschen nach außen aus.

B.3.3.2 Erschütterungen

Der Vorhabenträger beabsichtigt erschütterungsarme Verfahren bei der Gründung von Trägerbohlwänden zu verwenden. Die Nebenbestimmungen unter A.3.2.1.2 stellen die Einhaltung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Erschütterungen sicher.

B.3.3.3 Sekundärer Luftschall

Sekundärer Luftschall resultiert aus durch Erschütterungen zu Schwingungen angeregten Bauteilen wie Decken und Wänden, die diese Schwingungen als Lärm abstrahlen. Die Stadt Stuttgart wies darauf hin, dass auch störende Geräusche aus Vibrationen der dünnwandigen Kamine durch den Fahrbetrieb ausgeschlossen sein sollen. Auch diese Befürchtung entkräftet der Vorhabenträger mit dem Argument, dass die zur Sicherstellung der Standsicherheit mehrere Millimeter dicken Kaminwände zusammen mit den eingesetzten Schalldämpfern auch sekundären Luftschall ausschließen.

B.3.3.4 (Fein-) Staub und sonstige Luftschadstoffe

Bauzeitlich werden insbesondere durch das Bewegen von Erdmassen und den Baustellenverkehr (Abrieb bei Bremsvorgängen, Abgase, aufgewirbelter Staub) zusätzlich Partikel in die Luft emittiert werden. Eine vom Vorhabenträger beauftragte Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe während der Bauzeit kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich die Grenzwerte für Stickstoffdioxid nach der auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) überschritten werden. Dies liegt aber nicht am Verursachungsbeitrag der baustellenbedingten Immissionen. Auch ohne die Baustelle werden die Grenzwerte übertreten. Unter Berücksichtigung dieser erheblichen Vorbelastung, der bauzeitlichen Beschränkung dieser Immissionen und der relativ geringen Schadstoffmengen, die hierbei freigesetzt werden, sind die möglichen Auswirkungen auf die an das Baufeld angrenzenden Lebensräume gering und zumutbar.

B.3.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Das Vorhabengebiet befindet sich in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes. Eingriffe werden nicht bis in Grundwasser führende Schichten, sondern im Auffüllbereich vorgenommen.

B.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die unterirdische Lage der Verkehrsstation inmitten anthropogen überprägten Gebietes bedingen keine Konflikte mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege. Demgemäß wurden insoweit auch keine Einwendungen erhoben. Die gewählten Standorte der Kamine und des Technikraumes liegen sämtlich im versiegelten Straßenraum. Auch die vorübergehend beanspruchten Flächen für die Baustelleneinrichtung liegen ausschließlich im Straßenbereich. Folgerichtig kommt auch die vom Vorhabenträger vorgelegte naturschutzfachliche Einschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung schützenswerter Gebiete, Objekte oder Arten nicht zu besorgen ist.

B.3.6 Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhabengebiet liegt einem Hinweis der Stadt Stuttgart zufolge gegenüber einer Schadstoffabstromfahne. Dies sei aber nur insoweit relevant, wie Grundwasser im „Mittleren Gipshorizont“ angetroffen werde. Eingriffe werden indes nicht bis in Grundwasser führende Schichten, sondern im Auffüllbereich vorgenommen.

B.3.7 Brand- und Katastrophenschutz

Der Vorhabenträger stellte für die Station Schwabstraße ein Brandschutzkonzept auf, gegen das von den Fachbehörden weder des Landes Baden-Württemberg noch der Stadt Stuttgart Einwendungen erhoben wurden. Die Schutzziele für die Selbst- und Fremdrettung werden durch eine gegenüber der ursprünglichen Planung gesteigerte Leistung der Entrauchungsanlage nunmehr erfüllt.

Gegenstand ausführlicher Diskussion im Anhörungsverfahren war die Höhe der Entrauchungskamine über der Geländeoberkante. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erachten die gutachterlich hergeleitete Höhe von fünf Metern für erforderlich, aber auch hinreichend.

Der Vorhabenträger beantragte gemäß seinem Erläuterungsbericht eine Höhe von fünf Metern. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens forderte die Stadt Stuttgart aus städtebaulichen Gründen eine maximale Höhe von vier Metern. (Vgl. hierzu unten B.3.10). Der Vorhabenträger replizierte, dass unter Zugrundelegung allein technischer Gesichtspunkte, also insbesondere der Statik und der Funktionalität der Anlage auch eine Höhe von vier Metern machbar sei.

Das vom Vorhabenträger beauftragte Gutachten zur Ausbreitungsrechnung im Ereignisfall Brand empfiehlt eine Höhe von fünf Metern über Grund. Dieser Empfehlung schließen sich Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde an. Das Gutachten berücksichtigt hierbei Topographie und städtebauliche Belange einerseits und das Gebot, eine Verrauchung der angrenzenden Bebauung zu vermeiden, andererseits.

Grundsätzlich soll Rauch so hoch wie möglich über die Straße abgeleitet werden. Im Ereignisfall wird der Rauch etwa in einer Höhe von sechs Meter über der Austrittsöffnung der Kamine verwirbeln und sich ausbreiten. Bis zu dieser Höhe sorgen die leistungsstarken Ventilatoren, dass der Rauch mit hohem Impuls aus dem Kamin befördert wird. Im Ergebnis kommt es in einer Höhe von elf Meter über Geländeoberkante zu einer Ausbreitung des Rauches. In Verbindung mit dem Gebot der Vermeidung von Berührungspunkten zwischen Rauchgas und angrenzenden Immobilien müssten die Kaminhöhen wegen der angrenzenden Bebauungshöhe von bis zu 17 Metern elf Meter betragen. Weder Anhörungs- noch Planfeststellungsbehörde halten dies für geboten.

Für die Beantwortung der Frage nach der Mindesthöhe der Rauchgaskamine ist Nummer 5.5.2 TA Luft nicht einschlägig. Sie regelt die Höhen von Schornsteinen, bei denen der Rauch typischerweise nicht durch einen Ventilator beschleunigt, sondern ohne weiteren Impuls aufsteigt. Folglich sind Schornsteine viel höher zu bemessen, weil bei ihnen eine Verwirbelung des Rauches gleich an der Austrittsöffnung erfolgt. Dies aber ist nicht mit dem durch ein Gebläse beschleunigten, erst sechs Meter ab Austrittsöffnung verwirbelnden Rauch der S-Bahn-Station vergleichbar.

Eine weitere Erhöhung der Kamine hätte zur Folge, dass sich die Dimension der Entrauchungsbauwerke aus statischen Gründen wesentlich erhöhte. Damit gingen auch Sicherungsmaßnahmen zur Abstützung der Kamine an angrenzenden Immobilien Dritter, um von außen einwirkenden Einflüssen wie Windströmen Stand zu halten,

sowie Eingriffe in den Straßenraum einher. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese weiteren kostenintensiven, in das Eigentum Dritter eingreifenden und städtebaulich ungünstigen Maßnahmen in Abwägung mit der Tatsache, dass der Ereignisfall Brand höchst unwahrscheinlich eintritt, für nicht verhältnismäßig. Das vom Vorhabenträger beigebrachte Brandschutzgutachten setzt in einer ersten Stufe auf die Vermeidung der Brandentstehung. Hierzu zählen neben verbauten feuerbeständigen Baumaterialien in der Station auch die schwer entflammbaren Materialien, aus denen die S-Bahn-Züge bestehen.

Der Vorhabenträger kompensiert die für unverhältnismäßig erachtete Erhöhung der Kamine auf mindestens die Höhe der umliegenden Gebäude durch ein mit dem Polizeipräsidium Stuttgart abgestimmtes Notfallmanagement. In Anlehnung an ähnliche Brandfälle im öffentlichen Verkehrsraum werden die vor Ort eingesetzten Rettungskräfte Lautsprecherdurchsagen vornehmen, um schlafende und sonst arglose Anwohner von dem Brandereignis in Kenntnis zu setzen und sie zum Schließen von Türen und Fenstern aufzufordern. Diese organisatorischen Maßnahmen werden durch den Vorhabenträger im Alarm- und Gefahrenabwehrplan festgehalten, mit der Branddirektion Stuttgart abgestimmt und den hiervon betroffenen Behörden und Stellen übergeben. Die Umsetzung ist durch die Nebenbestimmungen unter A.3.3 sichergestellt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist mit der Errichtung fünf Meter hoher Kamine mit einer leistungsstarken Entrauchungsanlage, die die Rauchgase elf Meter über die Geländeoberkante trägt, in Verbindung mit dem beschriebenen Notfallmanagement, in das die Einsatzkräfte eingebunden sind, den Erfordernissen eines effektiven und verhältnismäßigen Brandschutzes Rechnung getragen.

Schlussendlich sind aus diesen Gründen auch die Einwendungen zurückzuweisen, die eine unmittelbare Gesundheitsgefahr durch in Wohnräume der anliegenden Bebauung einströmendes Rauchgas befürchten. Dies ist bereits deshalb nicht anzunehmen, weil die Einwendungen davon ausgehen, dass der Rauch ab einer Höhe von fünf Metern über der Geländeoberkante verwirbelt.

B.3.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Vorhabenträger stellte bei unterschiedlichen Leitungsträgern Anfragen zu im Vorhabengebiet liegenden Leitungen. Einige Leitungsträger erhoben Forderungen, die im Wesentlichen auf den Schutz ihrer Leitungen abzielten. Belange von Versor-

gungs- und Leitungsträgern werden hinreichend berücksichtigt. Die Anlagen sind in den Planunterlagen vollständig erfasst (Anlage 1: Erläuterungsbericht, Anlage 5: Bauwerkspläne, Anlage 6: Bauwerksverzeichnis). Der Vorhabenträger hat sowohl in den Antragsunterlagen als auch in seinen Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass er vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter, die von der Maßnahme berührt bzw. betroffen sind, berücksichtigt und in Abstimmung mit diesen den neuen Gegebenheiten anpasst. Die Sicherung von Leitungen im Baubereich gehört zu den selbstverständlichen Obliegenheiten des Vorhabenträgers, ist entsprechend in den Planunterlagen berücksichtigt und braucht nicht über das festgesetzte Abstimmungsgebot hinaus gesondert angeordnet zu werden.

B.3.9 Straßen, Wege, Zufahrten, öffentlicher (Personennah-) Verkehr

Bauzeitliche Sperrungen von Fahrstreifen erfordern gesonderte Entscheidungen durch das Stuttgarter Amt für öffentliche Ordnung. Hierzu zählt insbesondere die Sperrung der Rechtsabbiegerspur von der Rotebühl- in die Schwabstraße, die mit einer Änderung der Signalisierung einhergeht. Für die hierdurch erforderliche Anpassung der Signalisierung bedarf es nicht – wie angeregt – der gesonderten Aufnahme eines Abstimmungsgebotes zwischen Vorhabenträger und Amt für öffentliche Ordnung, weil letztes mit dem zu stellenden Antrag auf Sperrung der Spur zugleich Kenntnis davon erlangt, dass und zu welchem Zeitpunkt die Signalisierungsänderung notwendig ist.

Im Anhörungsverfahren teilte die Stadt Stuttgart mit, sie plane die verkehrssichere Umgestaltung des Knotenpunktes Rotebühl-/ Schwabstraße. Die Errichtung der Entrauchungskamine an dieser Stelle mache einen zweiten Signalgeber für die Rechtsabbieger erforderlich. Die Stadt Stuttgart sieht eine Verpflichtung des Vorhabenträgers, die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen. Der Vorhabenträger tritt dem mit dem Argument entgegen, die Planung der Stadt Stuttgart sei noch nicht konkret genug.

Die Stadt Stuttgart teilte auf die mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 vom Eisenbahn-Bundesamt gewährte Gelegenheit, zur Frage des Planungsstandes der vorgestellten Umgestaltung des Knotenpunktes Rotebühl-/ Schwabstraße nochmals Stellung zu nehmen, mit, dass es keine aktuellen Umbaupläne gebe. Die Forderung nach

Kostenübernahme habe sich damit erledigt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die vom Verband Region Stuttgart erhobenen Bedenken gegen Einschränkungen der Fahrgäste und des Bahnbetriebes werden vom Vorhabenträger zurückgewiesen, da die Baumaßnahmen, die im öffentlich zugänglichen Bereich durchgeführt werden müssen, nur während der Betriebspausen, mithin zu Zeiten ohne Fahrgastaufkommen durchgeführt werden.

Die Entrauchungsanlagen gefährden nicht den öffentlichen Straßenverkehr. Eine Blendwirkung der Kamine wird durch eine matte Ausführung ausgeschlossen. Weitere Regelungen zum Ausschluss von Straßenverkehrsgefährdungen durch die Errichtung der Entrauchungsanlagen sind wegen § 16 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) nicht erforderlich.

Eine Schutzeinrichtung für das Bauwerk, zum Beispiel gegen das Abkommen von Fahrzeugen, wird bei Erfordernis installiert. Für die Ausführung und die verwendeten Bauprodukte gelten ebenso die Vorschriften der LBO BW. Der Vorhabenträger sagt darüber hinaus zu, für die Beurteilung des Umsetzungserfordernisses und für die Ausgestaltung der Schutzeinrichtungen die DIN 1055 Teil 9 bzw. den EC 1 Teil 7 zu Grunde zu legen. Einer Nebenbestimmung bedarf es mithin nicht.

Für die Bauzeit werden Flächen für Baustellen und die Lagerung von Materialien benötigt. Für diese Zeit kommt es am Ausgang Ost zur Sperrung der Rechtsabbiegerspur, am Ausgang West zur Einengung der Fahrbahnbreiten. Teile von Gehwegen und von Parkplätzen werden ebenfalls bauzeitlich nicht nutzbar sein. Alle Maßnahmen wurden mit dem Tiefbauamt der Stadt Stuttgart abgestimmt. Einwände gegen die vom Vorhabenträger beabsichtigte Verkehrsführung wurden nicht erhoben.

B.3.10 Stadtgestaltung, äußeres Erscheinungsbild, freier Ausblick

Nicht regelungsbedürftig ist die äußere Gestaltung der Entrauchungsanlagen und seiner Umgebung. Hierfür trifft § 11 LBO BW hinreichend konkrete Regelungen.

Die Anregung der Stadt Stuttgart, nur vier Meter hohe Entrauchungskamine zu errichten, ist zurückzuweisen. Sie führt begründend aus, es sei darauf zu achten, dass bau-

liche Anlagen im Straßenraum wegen der gegebenen städtebaulichen Randbedingungen entsprechend zurückhaltend in das Straßenbild integriert werden müssten. Die festgesetzte Höhe von fünf Metern verlangt das Gebot, die Wahrscheinlichkeit der Rauchbelastung für die Anlieger in der angrenzenden Bebauung zu deren Gesundheitsschutz zu minimieren. Das vom Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Verrauchung im Ereignisfall Brand empfiehlt, Kamine von dieser Höhe zu errichten. Städtebauliche Belange haben gegenüber dem verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der Gesundheit von Menschen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)) zurückzutreten.

Die von den Einwendern vorgetragene Einwände, die Entrauchungsanlagen hätten negative optische Auswirkungen auf die Ansicht auf ihr Gebäude oder auf die Aussicht aus ihm heraus, sind unbegründet und zurückzuweisen.

Der erstrebte Zweck, die Sicherheitssituation in der S-Bahn-Station Schwabstraße zu erhöhen, überwiegt die Belange eines ungehinderten Blickes auf die renovierte, sich gut einfügende Fassade der angrenzenden Immobilien und einer ungehinderten Aussicht aus diesem Gebäude heraus ebenso wie die von der Tages- und Jahreszeit abhängige Verschattungswirkung durch die Kamine. Entsprechendes gilt für die eingewendete Wertminderung des Grundstückes. (Vgl. hierzu unten B.3.12.)

B.3.11 Kampfmittelbergung

Das Regierungspräsidium regte in seiner Stellungnahme an, eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde sieht kein Erfordernis, den Vorhabenträger hierzu durch eine entsprechende Nebenbestimmung zu verpflichten. Die S-Bahn-Station Schwabstraße wurde in den 1970er Jahren in offener Bauweise errichtet. Kampfmittel hätten demnach schon zu dieser Zeit gefunden und beseitigt werden müssen. Die Gründungsarbeiten der Kamine beschränken sich auf den im Zuge der Verfüllung der damals ausgehobenen Baugruben hergestellten Auffüllbereich. Hierin sind Kampfmittel auszuschließen.

B.3.12 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Für die gesamte Vorhabensrealisierung muss ein Grundstück in öffentlicher Hand teils vorübergehend als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche teils endgültig für die errichteten baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Eigentum Privater ist nicht betroffen.

Eingewendet wurde auch eine befürchtete Verkehrswertminderung der angrenzenden Grundstücke durch die Errichtung der Entrauchungsanlagen. Soweit Grundstücke – wie hier – durch das Vorhaben nicht beansprucht werden müssen, sind Wertminderungen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Erhöhung der Sicherheitsstandards für die Allgemeinheit wiegen diese Nachteile aber weniger schwer als der Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens.

B.3.13 VV BAU und VV BAU-STE

Unter A.3.5 ist dem Vorhabenträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Insbesondere wird das Eigentum Privater nicht in Anspruch genommen und Gesundheitsschäden sind bei Realisation der

festgesetzten Kaminhöhen in Verbindung mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Die übrigen Belange haben gegenüber dem verfolgten Zweck einer Erhöhung der Sicherheitsstandards in einer unterirdischen öffentlichen Personenverkehrsanlage zurückzutreten. Verbliebene Konflikte mit anderen Belangen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, konnten durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen bewältigt werden.

B.5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz, 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 7 h Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostengesetz, 23 Abs. 1 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.1. Der Kostenbescheid erging am 5. März 2014 unter dem Bearbeitungskennzeichen EBA3302768/ 90279514

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 11.12.2015
Az.: 591ppw/052-2301#044
VMS-Nr.: 3302768**

Im Auftrag

59190

(Dienstsiegel)